

## 370 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem das Wehrgesetz 1978, das Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Verwaltungsstrafgesetz und die Strafprozeßordnung 1975 an das Heeresdisziplinargesetz 1985 angepaßt werden (Heeresdisziplinarrechtsanpassungsgesetz — HDAG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### ARTIKEL I

#### Änderung des Wehrgesetzes 1978

Das Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 577/1983 wird wie folgt geändert:

1. Im § 43 Abs. 3 hat der letzte Satz zu entfallen.

2. Im § 47 Abs. 7 hat die Z 5 wie folgt zu lauten:  
„5. im Disziplinarverfahren gemäß § 39 Abs. 1 des Heeresdisziplinargesetzes 1985, BGBl. Nr. XXX/198X;“

3. Der § 52 Abs. 2 hat wie folgt zu lauten:

„(2) Disziplinarvorgesetzte (§§ 15 und 16 des Heeresdisziplinargesetzes 1985) haben hinsichtlich der Ahndung von Pflichtverletzungen der ihnen unterstellten Beamten, die nicht Soldaten sind, die Stellung der Dienstbehörde nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979. Das Recht der Dienstbehörde zur Erlassung von Disziplinarverfügungen kommt hinsichtlich der ihnen unterstellten Beamten, die nicht Soldaten sind, auch den Einheitskommandanten (§§ 14 und 16 des Heeresdisziplinargesetzes 1985) zu. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 unberührt.“

4. Der § 52 Abs. 3 hat zu entfallen.

### ARTIKEL II

#### Änderung des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland

Der § 4 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 272/1971, 370/1975 und 577/1983 hat zu lauten:

„§ 4. Für die Ahndung von Pflichtverletzungen, die während einer Dienstleistung in einer gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 173/1965 gebildeten Einheit von Soldaten (§ 1 des Wehrgesetzes 1978) begangen worden sind, ist das Heeresdisziplinargesetz 1985, BGBl. Nr. XXX/198X, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

##### 1. Disziplinarvorgesetzter

- a) aller der entsendeten Einheit angehörenden Soldaten ist der Vorgesetzte dieser Einheit, soweit für sie nicht ein Disziplinarvorgesetzter innerhalb dieser Einheit zuständig ist,
- b) des Vorgesetzten der entsendeten Einheit ist der Bundesminister für Landesverteidigung.

Erweist sich auf Grund der besonderen Umstände des Einsatzes oder der örtlichen Verhältnisse eine von der lit. a abweichende Regelung als notwendig, so kann der Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung einen oder mehrere Disziplinarvorgesetzte bestimmen. Für die auf diese Weise bestimmten Disziplinarvorgesetzten ist der Bundesminister für Landesverteidigung Disziplinarvorgesetzter.

2. Zuständige Disziplinarkommission erster Instanz ist die Disziplinarkommission, die für den Soldaten unmittelbar vor Beginn der Dienstleistung in der entsendeten Einheit zuständig war.

3. Die Bemessungsgrundlage der Geldbuße und der Geldstrafe wird

- a) für Soldaten, die Präsenzdienst leisten, durch die nach § 3 Abs. 2 gebührenden Geldleistungen, ausgenommen die den Sonderzahlungen

2

370 der Beilagen

und der Haushaltszulage für Beamte entsprechenden Teile dieser Geldleistungen, und  
 b) für Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, durch die Dienstbezüge gemäß § 49 Abs. 2 des Heeresdisziplinargesetzes 1985, einschließlich der Auslandseinsatzzulage, gebildet.

4. Die Geldbuße, die Geldstrafe und der vom Beschuldigten zu leistende Kostenbeitrag sind erforderlichenfalls auch durch Abzug von den in der Z 3 genannten Bezügen, den Sonderzahlungen, der Haushaltszulage und den den Sonderzahlungen und der Haushaltszulage für Beamte entsprechenden Teilen der Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 zu vollstrecken.“

### ARTIKEL III

#### Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 659/1983, wird wie folgt geändert:

1. Der § 139 hat zu lauten:

„§ 139. Die §§ 91 bis 135 sind auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1985, BGBl. Nr. XXX/198X, unterliegenden Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1978 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, nicht anzuwenden.“

2. Der § 142 hat zu lauten:

„§ 142. Die §§ 91 bis 135 sind auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1985 unterliegenden Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1978 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, nicht anzuwenden.“

3. Im § 148 Abs. 3 hat der vorletzte Satz wie folgt zu lauten:

„Eine Kündigung durch den zeitverpflichteten Soldaten ist unzulässig, wenn gegen ihn ein Disziplinarverfahren anhängig ist oder er mit Geldverbindlichkeiten aus dem Dienstverhältnis haftet.“

4. Der § 151 hat zu lauten:

„§ 151. Die §§ 91 bis 135 sind auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1985 unterliegenden Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten nicht anzuwenden.“

### ARTIKEL IV

#### Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 656/1983, wird wie folgt geändert:

1. Im § 75 haben die Abs. 4 bis 7 zu entfallen. Der Abs. 8 erhält die neue Bezeichnung „(4)“ und hat zu lauten:

„(4) § 13 Abs. 1 ist auf Berufsoffiziere mit der Abweichung anzuwenden, daß im Anwendungsbereich des § 80 des Heeresdisziplinargesetzes 1985, BGBl. Nr. XXX/198X, an die Stelle der in der Z 2 genannten Disziplinarstrafen die Disziplinarstrafen des Disziplinararrestes und der Degradierung treten.“

2. Der § 78 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) § 75 Abs. 4 ist auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1985 unterliegenden zeitverpflichteten Soldaten sinngemäß anzuwenden.“

3. Im § 85 d Abs. 1 ist die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes“ durch „§ 11 des Wehrgesetzes 1978“ zu ersetzen.

4. Der § 85 d Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) § 75 Abs. 4 ist auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1985 unterliegenden Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1978 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, sinngemäß anzuwenden.“

### ARTIKEL V

#### Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes

Der § 43 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 138/1983, hat zu lauten:

„§ 43. Auf Soldaten, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegen, findet § 47 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, keine Anwendung. Die Mitwirkung im Disziplinarverfahren im Sinne des § 39 des Heeresdisziplinargesetzes 1985, BGBl. Nr. XXX/198X, obliegt dem Mitglied des für den Beschuldigten zuständigen Dienststellenausschusses, das von diesem Ausschuss dafür bestimmt wurde.“

### ARTIKEL VI

#### Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes

Der § 46 Abs. 3 des Verwaltungsstrafgesetzes — VStG 1950, BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 299/1984, hat zu lauten:

„(3) Wird über einen Soldaten eine Strafe verhängt, so ist davon dem Disziplinarvorgesetzten Mitteilung zu machen.“

### ARTIKEL VII

#### Änderung der Strafprozeßordnung 1975

Der § 501 Abs. 2 der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 168/1983, hat zu lauten:

„(2) Das Gericht darf ein Strafverfahren wegen eines mit nicht mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens nach dem Militärstrafgesetz aber nicht einleiten, ein eingeleitetes Verfahren vorläufig nicht fortsetzen, sobald ihm bekannt geworden ist, daß wegen der Tat ein militärisches Disziplinarverfahren durchgeführt wird. Handelt es sich um ein mit mehr als sechsmonatiger, aber nicht mehr als zweijähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Vergehen nach dem Militärstrafgesetz, so kann das Gericht die Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens aufschieben, wenn dies im Hinblick auf ein wegen der Tat durchgeführtes militärisches Disziplinarverfahren zweckmäßig erscheint. Solange das gerichtliche Strafverfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt wird, ruht die Verjährung.“

#### ARTIKEL VIII

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1985 in Kraft.

(2) Soweit Ordnungsstrafen und Disziplinarstrafen auch nach dem Inkrafttreten des Heeresdisziplinalgesetzes 1985 noch nach den Bestimmungen des Heeresdisziplinalgesetzes, BGBl. Nr. 151/1956, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.

Nr. 264/1957, 234/1965, 272/1971, 369/1975, 168/1983 und 211/1984 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 446/1983, 486/1983 und 182/1984 zu vollstrecken sind (§ 81 Abs. 3 HDG), finden das Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland und das Gehaltsgesetz 1956 in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Anwendung.

(3) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

1. der Art. I und II der Bundesminister für Landesverteidigung,
2. des Art. III die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister,
3. des Art. IV jeder Bundesminister insoweit, als er oberste Dienstbehörde ist,
4. der Art. V und VI die Bundesregierung und
5. des Art. VII der Bundesminister für Justiz betraut.

### VORBLATT

**Problem:**

Grundlegende Neugestaltung des Heeresdisziplinarrechtes durch das Heeresdisziplinargesetz 1985.

**Ziel:**

Anpassung von Rechtsvorschriften, die zum Heeresdisziplinarrecht in Beziehung stehen.

**Inhalt:**

Änderung folgender Bundesgesetze: Wehrgesetz 1978, Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, Gehaltsgesetz 1956, Bundes-Personalvertretungsgesetz, Verwaltungsstrafgesetz, Strafprozeßordnung 1975.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Die Schaffung eines neuen Heeresdisziplinargesetzes („Heeresdisziplinargesetz 1985“) bedingt die Änderung einer Reihe anderer Rechtsvorschriften, die zu den Bestimmungen des erwähnten Gesetzes in Beziehung stehen. Die notwendigen Änderungen sollen im Hinblick auf ihren Sachzusammenhang und die praktischen Bedürfnisse der Vollziehung in einem Anpassungsgesetz zusammengefaßt werden. Darüber hinaus sollen die betroffenen Rechtsvorschriften auch in einzelnen Punkten insofern eine Bereinigung erfahren, als inhaltliche und formale Änderungen der Rechtslage (wie zB durch die Wiederverlautbarung des Wehrgesetzes) dies verlangen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 und 16 B-VG („militärische Angelegenheiten“ und „Dienstrecht der Bundesbediensteten“), hinsichtlich des Art. II auch aus dem Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965, hinsichtlich des Art. V auch aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Einrichtung beruflicher Vertretungen“), hinsichtlich des Art. VI auch aus Art. 11 Abs. 2 B-VG und hinsichtlich des Art. VII aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Strafrechtswesen“).

### II. Besonderer Teil

#### Zu Artikel I (Änderung des Wehrgesetzes 1978)

##### Zu Z 1 (§ 43 Abs. 3):

Im Hinblick auf die dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 entsprechende Neugestaltung des Strafkataloges im Heeresdisziplinargesetz 1985 ist es erforderlich, den § 43 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978, in dem auf die gegen Berufsoffiziere beziehungsweise gegen Berufsoffiziere des Ruhestandes verhängten Disziplinarstrafen Bezug genommen wird, abzuändern. Da die Disziplinarstrafe der Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhenuß im Heeresdisziplinargesetz 1985 nicht mehr vorgesehen ist, soll auch die Bestimmung des § 43 Abs. 3 lit. a des Wehrgesetzes 1978 entfallen.

Gemäß § 54 des Entwurfes des Heeresdisziplinargesetzes 1985 sind als Disziplinarstrafen der Verweis, die Geldstrafe sowie der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche vorgesehen; mit der zuletzt genannten Disziplinarstrafe ist die Rechtsfolge der Zurücksetzung zum Wehrmann der Reserve verbunden. Diese neue Rechtslage läßt auch die Bestimmung der lit. b, wonach bei Verhängung einer Disziplinarstrafe im Ruhestand (ausgenommen der Verweis) die Uniform nicht mehr getragen werden darf, künftig entbehrlich erscheinen.

##### Zu Z 2 (§ 47 Abs. 7 Z 5):

Die Anpassung ist auf Grund der durch das Heeresdisziplinargesetz 1985 geschaffenen neuen Rechtslage notwendig und berücksichtigt insbesondere den Wegfall des Ordnungsstrafverfahrens.

##### Zu Z 3 (§ 52 Abs. 2):

Die Neufassung des Abs. 2 berücksichtigt die im neuen Heeresdisziplinargesetz 1985 vorgesehenen Regelungen.

##### Zu Z 4 (§ 52 Abs. 3):

Die bisher im § 52 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978 enthaltene Regelung wurde als § 16 Abs. 2 in das Heeresdisziplinargesetz 1985 übernommen und kann daher im Wehrgesetz 1978 entfallen.

#### Zu Artikel II (Änderung des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland)

Das Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland enthält im § 4 Bestimmungen, die es ermöglichen, das Heeresdisziplinargesetz auch auf Pflichtverletzungen der in das Ausland entsendeten Soldaten anzuwenden. Durch die Neufassung dieses Paragraphen soll der durch das Heeresdisziplinargesetz 1985 geschaffenen neuen Rechtslage Rechnung getragen werden.

In der Z 1 soll eine Regelung hinsichtlich des Disziplinarvorgesetzten für jene Fälle getroffen werden, in denen Soldaten der entsendeten Einheit keinem Disziplinarvorgesetzten nach den Bestim-

mungen des § 15 des Heeresdisziplargesetzes 1985 unterstehen. Dies kann der Fall sein, wenn ein Soldat innerhalb der entsendeten Einheit keinem Truppen- oder Heereskörper angehört oder die Einheit selbst kleiner als ein Truppenkörper ist. Für einen solchen Soldaten soll der nach § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 173/1965 zu bestellende Vorgesetzte der Einheit Disziplinvorgesetzter sein. Da es die besonderen Bedingungen eines Auslandseinsatzes und die Vielfalt der Einsatzmöglichkeiten denkbar erscheinen lassen, daß sich diese Regelung als nicht zweckmäßig erweist, soll dem Bundesminister für Landesverteidigung die Möglichkeit einer abweichenden Regelung im Verordnungswege geboten werden.

Abweichend von der bisher geltenden Regelung zur Ahndung von Pflichtverletzungen im Auslandseinsatz bei Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, soll künftig nicht mehr die im § 4 Z 2 bestimmte Disziplinarkommission mit dem Sitz in Wien einzuschreiten haben, da sich diese Regelung in der Praxis nicht bewährt hat. Als zuständige Disziplinarkommission erster Instanz soll daher gemäß der Z 2 in Hinkunft jene Disziplinarkommission tätig werden, die für den Soldaten unmittelbar vor Beginn seiner Dienstleistung in der ins Ausland entsendeten Einheit zuständig war. Für Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund einer Einberufung zum Präsenzdienst angehören, bedarf es diesbezüglich keiner besonderen Regelung mehr, weil für diese Personengruppe kein Kommissionsverfahren vorgesehen ist.

Wie nach der bisher geltenden Regelung sollen hinsichtlich jener Disziplinarstrafen, die eine finanzielle Auswirkung haben (Geldbuße und Geldstrafe), bei Wehrpflichtigen, die den außerordentlichen Präsenzdienst bei einer ins Ausland entsendeten Einheit leisten, an die Stelle der Barbezüge nach dem Heeresgebührengesetz die Geldleistungen nach dem § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland treten (Z 3 lit. a); bei Wehrpflichtigen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, soll die Auslandseinsatzzulage in die Dienstbezüge einzurechnen sein (Z 3 lit. b). Entsprechend der Regelung des § 77 HDG soll die Vollstreckung von Geldleistungen durch Abzug von den im Auslandseinsatz gebührenden Geldleistungen möglich sein.

**Zu Artikel III (Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979)**

**Zu Z 1 (§ 139), Z 2 (§ 142) und Z 4 (§ 151):**

Die Zitierungsanpassung ist im Hinblick auf das neue Heeresdisziplargesetz 1985 erforderlich.

**Zu Z 3 (§ 148 Abs. 3):**

Die Änderung ist erforderlich, weil nach dem Heeresdisziplargesetz 1985 eine „Disziplinaruntersuchung“ nicht mehr vorgesehen ist.

**Zu Artikel IV (Änderung des Gehaltsgesetzes 1956)**

**Zu Z 1 (§ 75):**

Entsprechend der Regelung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 ist im Heeresdisziplargesetz 1985 der Entfall von Strafen, die sich unmittelbar auf die Laufbahn eines Beamten auswirken, vorgesehen. Aus diesem Grund sollen die bisherigen Abs. 4 bis 7 des § 75 des Gehaltsgesetzes 1956 entfallen.

Auf Grund der Änderung des bisherigen Abs. 8 (künftig Abs. 4) soll allgemein die gleiche Rechtslage für Berufssoldaten wie für die anderen Beamten gelten, wobei es aber im Hinblick auf den nach § 80 des Entwurfes des Heeresdisziplargesetzes 1985 im Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. a oder b des Wehrgesetzes 1978 geänderten Strafkatalog für diese Soldaten einer entsprechenden Ergänzung bedarf.

**Zu Z 2 (§ 78 Abs. 5), Z 3 (§ 85 d Abs. 1) und Z 4 (§ 85 d Abs. 3):**

Die Zitierungsanpassungen sind im Hinblick auf das neue Heeresdisziplargesetz 1985 sowie die Wiederverlautbarung des Wehrgesetzes beziehungsweise auf Grund der Änderung im § 75 erforderlich.

**Zu Artikel V (Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes)**

Abgesehen von der Zitierungsanpassung im Hinblick auf die Wiederverlautbarung des Wehrgesetzes ist der zweite Satz des § 43 zu ändern, weil die Mitwirkung der Personalvertretung im Disziplinarverfahren künftig im § 39 des Heeresdisziplargesetzes 1985 geregelt ist.

**Zu Artikel VI (Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes)**

Nach dem geltenden § 46 Abs. 3 VStG 1950 ist dem Disziplinvorgesetzten sowohl von einer über einen Heeresangehörigen als auch von einer über einen Beamten der Heeresverwaltung verhängten Verwaltungsstrafe Mitteilung zu machen. Da für einen Beamten der Heeresverwaltung nach dem Disziplinarrecht des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 kein Disziplinvorgesetzter vorgesehen ist

## 370 der Beilagen

7

und andererseits auch für andere Beamte keine gleichartige Regelung besteht, soll die Mitteilungspflicht auf Verwaltungsstrafen, die über Soldaten verhängt wurden, beschränkt werden.

**Zu Artikel VII (Änderung der Strafprozeßordnung 1975)**

Da im neuen Heeresdisziplinargesetz 1985 kein Ordnungsstrafverfahren mehr vorgesehen ist, sollen die darauf Bezug nehmenden Bestimmungen des § 501 Abs. 2 der Strafprozeßordnung 1975 entsprechend abgeändert werden.

**Zu Artikel VIII**

Das Anpassungsgesetz soll zugleich mit dem Heeresdisziplinargesetz 1985 in Kraft treten. Die als Abs. 2 vorgesehene Übergangsbestimmung entspricht dem für die Übergangsregelung des Heeresdisziplinargesetzes 1985 geltenden Grundsatz, daß rechtskräftige Strafen nach der bisherigen Rechtslage zu vollstrecken sein sollen.

**Finanzielle Auswirkungen**

Auf Grund des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes sind keine Mehrkosten zu erwarten.

## Gegenüberstellung

Geltende Fassung

Entwurf

## Wehrgesetz 1978

§ 43. (3) Berufsoffiziere des Ruhestandes sind berechtigt, bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, die Uniform des Bundesheeres, die ihrer dienstrechtlichen Stellung und ihrer Waffengattung zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand entspricht, sofern ihnen aber aus diesem Anlaß ein höherer Amtstitel verliehen worden ist, die diesem Amtstitel entsprechende Uniform nach Maßgabe des Abs. 2 zu tragen. Dies gilt nicht, sofern über den Berufsoffizier

- a) die Disziplinarstrafe der Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegehalt rechtskräftig verhängt wurde,
- b) im Ruhestand eine Disziplinarstrafe — ausgenommen der Verweis — rechtskräftig verhängt wurde, für die Dauer dieser Disziplinarstrafe.

§ 47. (7) Die Soldatenvertreter haben die Interessen der von ihnen vertretenen Wehrpflichtigen, soweit sie den Dienstbetrieb betreffen, zu wahren und zu fördern. Sie haben insbesondere das Recht mitzuwirken

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. im Ordnungsstraf- und Disziplinarverfahren gemäß § 7 Abs. 1 des Heeresdisziplinalgesetzes, BGBl. Nr. 151/1956;
6. ....

§ 52. (2) Offiziere, die Leiter einer Dienststelle sind, haben hinsichtlich der Ahndung von Pflichtverletzungen der ihnen unterstellten Beamten, die nicht dem im § 1 Abs. 3 genannten Personenkreis angehören, den 9. Abschnitt des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, sofern es sich um Lehrer handelt, überdies die §§ 179 bis 182 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 anzuwenden; hiebei

§ 43. (3) Berufsoffiziere des Ruhestandes sind berechtigt, bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, die Uniform des Bundesheeres, die ihrer dienstrechtlichen Stellung und ihrer Waffengattung zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand entspricht, sofern ihnen aber aus diesem Anlaß ein höherer Amtstitel verliehen worden ist, die diesem Amtstitel entsprechende Uniform nach Maßgabe des Abs. 2 zu tragen.

§ 47. (7) Die Soldatenvertreter haben die Interessen der von ihnen vertretenen Wehrpflichtigen, soweit sie den Dienstbetrieb betreffen, zu wahren und zu fördern. Sie haben insbesondere das Recht mitzuwirken

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. im Disziplinarverfahren gemäß § 39 Abs. 1 des Heeresdisziplinalgesetzes 1985, BGBl. Nr. XXX/198X;
6. ....

§ 52. (2) Disziplinarvorgesetzte (§§ 15 und 16 des Heeresdisziplinalgesetzes 1985) haben hinsichtlich der Ahndung von Pflichtverletzungen der ihnen unterstellten Beamten, die nicht Soldaten sind, die Stellung der Dienstbehörde nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979. Das Recht der Dienstbehörde zur Erlassung von Disziplinarverfügungen kommt hinsichtlich der ihnen unterstellten

## Geltende Fassung

haben diese Offiziere die Pflichten und Befugnisse des Dienstvorgesetzten (§ 109 Abs. 1 BDG 1979).

(3) Leiter einer militärischen Dienststelle, die nicht Offiziere sind, haben hinsichtlich der Ahndung von Pflichtverletzungen der ihnen unterstellten Angehörigen des Bundesheeres (§ 1 Abs. 3) das Heeresdisziplinalgesetz, BGBl. Nr. 151/1956, anzuwenden; hiebei haben diese Dienststellenleiter die Pflichten und Befugnisse des Ordnungsstrafbefugten beziehungsweise Disziplinarvorgesetzten nach den Bestimmungen des Heeresdisziplinalgesetzes.

## Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland

§ 4. Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Dienstvergehen, die während einer Dienstleistung in einer gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 173/1965 gebildeten Einheit von Soldaten (§ 1 des Wehrgesetzes 1978) begangen worden sind, hat das Heeresdisziplinalgesetz, BGBl. Nr. 151/1956, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 234/1965 und 369/1975, mit der Maßgabe Anwendung zu finden, daß

1. Disziplinarvorgesetzter
  - a) aller der entsendeten Einheit angehörenden Soldaten der Vorgesetzte dieser Einheit ist,
  - b) des Vorgesetzten der entsendeten Einheit der Bundesminister für Landesverteidigung ist,
2. als zuständige Disziplinarcommission erster Instanz
  - a) für Offiziere jene Disziplinarcommission gilt, die für Berufsoffiziere, die beim Bundesministerium für Landesverteidigung ständig in Verwendung stehen, zuständig ist,
  - b) für Unteroffiziere, Chargen und Wehrmänner jene Disziplinarcommission gilt, die für zeitverpflichtete Soldaten, die beim Militärkommando Wien ständig in Verwendung stehen, zuständig ist,
3. über Chargen oder Wehrmänner
  - a) an Stelle der Ordnungsstrafe Ausgangsverbot auch die Ordnungsstrafe Geldbuße,
  - b) an Stelle der Disziplinarstrafe Ausgangsverbot auch die Disziplinarstrafe Geldbuße

## Entwurf

Beamten, die nicht Soldaten sind, auch den Einheitskommandanten (§§ 14 und 16 des Heeresdisziplinalgesetzes 1985) zu. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 unberührt.

Entfällt.

§ 4. Für die Ahndung von Pflichtverletzungen, die während einer Dienstleistung in einer gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 173/1965 gebildeten Einheit von Soldaten (§ 1 des Wehrgesetzes 1978) begangen worden sind, ist das Heeresdisziplinalgesetz 1985, BGBl. Nr. XXX/198X, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Disziplinarvorgesetzter
  - a) aller der entsendeten Einheit angehörenden Soldaten ist der Vorgesetzte dieser Einheit, soweit für sie nicht ein Disziplinarvorgesetzter innerhalb dieser Einheit zuständig ist,
  - b) des Vorgesetzten der entsendeten Einheit ist der Bundesminister für Landesverteidigung.Erweist sich auf Grund der besonderen Umstände des Einsatzes oder der örtlichen Verhältnisse eine von der lit. a abweichende Regelung als notwendig, so kann der Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung einen oder mehrere Disziplinarvorgesetzte bestimmen. Für die auf diese Weise bestimmten Disziplinarvorgesetzten ist der Bundesminister für Landesverteidigung Disziplinarvorgesetzter.
2. Zuständige Disziplinarcommission erster Instanz ist die Disziplinarcommission, die für den Soldaten unmittelbar vor Beginn der Dienstleistung in der entsendeten Einheit zuständig war.
3. Die Bemessungsgrundlage der Geldbuße und der Geldstrafe wird
  - a) für Soldaten, die Präsenzdienst leisten, durch die nach § 3 Abs. 2 gebührenden Geldleistungen, ausgenommen die den Sonderzahlungen

## Geltende Fassung

- verhängt werden kann,
4. hinsichtlich der Geldstrafen und ihrer Vollstreckung an die Stelle der Barbezüge nach dem Heeresgebührengesetz die Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes treten und für die Dauer der Vollstreckung des Disziplinararrests an Stelle der Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes
- |   |               |
|---|---------------|
| a) Wehrmännern, Chargen und Unteroffizieren .....   | 30 S täglich, |
| b) Offizieren .....   | 60 S täglich, |
| c) Wehrpflichtigen, die den Präsenzdienst im Sinne des § 1 unmittelbar im Anschluß an einen Wehrdienst als Zeitsoldat oder einen Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten (§ 28 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978) leisten, ..... | 90 S täglich  |
- gebühren,
5. bei Wehrpflichtigen, die als Angehörige des Bundesheeres in einem Dienstverhältnis stehen, für die Bemessung der Geldbuße und der Minderung des Dienstbezuges, die Auslandseinsatzzulage in den Monatsbezug einzurechnen ist.

## Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

§ 139. Die §§ 91 bis 135 sind auf die im § 1 des Heeresdisziplinargesetzes, BGBl. Nr. 151/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 369/1975 angeführten Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, nicht anzuwenden.

§ 142. Die §§ 91 bis 135 sind auf die im § 1 des Heeresdisziplinargesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 369/1975 angeführten Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, nicht anzuwenden.

§ 148. (3) Das Dienstverhältnis des zeitverpflichteten Soldaten kann von der Dienstbehörde mit Bescheid gekündigt werden. Kündigungsgründe sind:

1. ....
2. ....
3. ....

## Entwurf

- und der Haushaltszulage für Beamte entsprechenden Teile dieser Geldleistungen, und
- b) für Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, durch die Dienstbezüge gemäß § 49 Abs. 2 des Heeresdisziplinargesetzes 1985, einschließlich der Auslandseinsatzzulage, gebildet.
4. Die Geldbuße, die Geldstrafe und der vom Beschuldigten zu leistende Kostenbeitrag sind erforderlichenfalls auch durch Abzug von den in der Z 3 genannten Bezügen, den Sonderzahlungen, der Haushaltszulage und den den Sonderzahlungen und der Haushaltszulage für Beamte entsprechenden Teilen der Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 zu vollstrecken.

10

370 der Beilagen

§ 139. Die §§ 91 bis 135 sind auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1985, BGBl. Nr. XXX/198X, unterliegenden Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1978 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, nicht anzuwenden.

§ 142. Die §§ 91 bis 135 sind auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1985 unterliegenden Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1978 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, nicht anzuwenden.

§ 148. (3) Das Dienstverhältnis des zeitverpflichteten Soldaten kann von der Dienstbehörde mit Bescheid gekündigt werden. Kündigungsgründe sind:

1. ....
2. ....
3. ....

## Geltende Fassung

4. ....

Eine Kündigung durch den zeitverpflichteten Soldaten ist unzulässig, wenn er in Disziplinaruntersuchung steht oder mit Geldverbindlichkeiten aus dem Dienstverhältnis haftet. Sie ist ferner dann unzulässig, wenn er eine berufliche Bildung bereits zur Gänze oder teilweise in Anspruch genommen hat, es sei denn, daß ihm eine Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

§ 151. Die §§ 91 bis 135 sind auf die im § 1 des Heeresdisziplingesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 369/1975 angeführten Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten nicht anzuwenden.

## Entwurf

4. ....

Eine Kündigung durch den zeitverpflichteten Soldaten ist unzulässig, wenn gegen ihn ein Disziplinarverfahren anhängig ist oder er mit Geldverbindlichkeiten aus dem Dienstverhältnis haftet. Sie ist ferner dann unzulässig, wenn er eine berufliche Bildung bereits zur Gänze oder teilweise in Anspruch genommen hat, es sei denn, daß ihm eine Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

§ 151. Die §§ 91 bis 135 sind auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplingesetzes 1985 unterliegenden Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten nicht anzuwenden.

## Gehaltsgesetz 1956

§ 75. (1) .....

(2) .....

(3) .....

(4) Die Vorrückung der Berufsoffiziere wird aufgeschoben

1. durch Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den betreffenden Berufsoffizier bis zum Abschluß des Verfahrens;
2. durch Verhängung der Suspendierung des Berufsoffiziers bis zu ihrer Aufhebung.

(5) Ist der Aufschiebungsgrund weggefallen, so ist die Vorrückung rückwirkend zu vollziehen. Die zufolge der Aufschiebung zurückbehaltenen Teile des Monatsbezuges und allfälliger Sonderzahlungen sind nachzuzahlen. Dies gilt jedoch nur so weit, als nicht die Vorrückung gehemmt oder eingestellt ist.

(6) Die Einstellung der Vorrückung besteht darin, daß die aufgeschobene Vorrückung nicht mehr zu vollziehen ist. Die Einstellung der Vorrückung tritt ein,

1. wenn der Berufsoffizier entlassen wird,
2. wenn über den Berufsoffizier die Disziplinarstrafe der Versetzung in den Ruhestand verhängt wird,
3. wenn der Berufsoffizier während eines gegen ihn laufenden Disziplinarverfahrens aus dem Dienstverhältnis austritt.

§ 75. (1) .....

(2) .....

(3) .....

Entfällt.

Entfällt.

Entfällt.

## Geltende Fassung

(7) § 10 Abs. 1 ist auf Berufsoffiziere mit der Maßgabe anzuwenden, daß zu den dort angeführten Hemmungsgründen folgende Hemmungsgründe hinzutreten:

1. Disziplinarerkenntnis, das auf die Ausschließung von der Vorrückung oder auf die Minderung der Bezüge lautet; die Hemmung gilt für die im Erkenntnis bestimmte Zeit und beginnt mit dem der Einleitung des Disziplinarverfahrens nächstfolgenden 1. Jänner oder 1. Juli;
2. Verhängung einer Disziplinarstrafe, wenn der Berufsoffizier während des Disziplinarverfahrens vom Dienst suspendiert war; die Hemmung gilt für die Zeit der Suspendierung.

§ 10 Abs. 2 und 3 ist auf die in den Z 1 und 2 angeführten Fälle anzuwenden.

(8) § 13 Abs. 1 ist auf Berufsoffiziere mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle der in der Z 2 genannten Disziplinarstrafen jegliche Disziplinarstrafe tritt.

§ 78. (5) § 75 Abs. 4 bis 8 ist auf die im § 1 des Heeresdisziplinargesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 369/1975 angeführten zeitverpflichteten Soldaten sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Austrittes die Kündigung tritt.

§ 85 d. (1) Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Heeresdienstzulage in der Höhe von 1 616 S.

(2) . . . . .

(3) § 75 Abs. 4 bis 8 ist auf die im § 1 des Heeresdisziplinargesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 369/1975 angeführten Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, sinngemäß anzuwenden.

## Bundes-Personalvertretungsgesetz

§ 43. Auf Soldaten, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegen, findet § 47 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, keine Anwendung. Die Mitwirkung im Ordnungsstraf- und Disziplinarverfahren im Sinne des § 7 des Hee-

## Entwurf

Entfällt.

(4) § 13 Abs. 1 ist auf Berufsoffiziere mit der Abweichung anzuwenden, daß im Anwendungsbereich des § 80 des Heeresdisziplinargesetzes 1985, BGBl. Nr. XXX/198X, an die Stelle der in der Z 2 genannten Disziplinarstrafen die Disziplinarstrafen des Disziplinararrestes und der Degradierung treten.

§ 78. (5) § 75 Abs. 4 ist auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1985 unterliegenden zeitverpflichteten Soldaten sinngemäß anzuwenden.

§ 85 d. (1) Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1978 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Heeresdienstzulage in der Höhe von 1 616 S.

(2) . . . . .

(3) § 75 Abs. 4 ist auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1985 unterliegenden Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1978 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, sinngemäß anzuwenden.

§ 43. Auf Soldaten, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegen, findet § 47 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, keine Anwendung. Die Mitwirkung im Disziplinarverfahren im Sinne des § 39 des Heeresdisziplinargesetz-

## Geltende Fassung

resdisziplinargesetzes, BGBl. Nr. 151/1956, obliegt dem Mitglied des für den Beschuldigten zuständigen Dienststellenausschusses, das von diesem Ausschuss dafür bestimmt wurde.

## Verwaltungsstrafgesetz

§ 46. (3) Wird über einen Heeresangehörigen oder einen Beamten der Heeresverwaltung eine Strafe verhängt, so ist davon dem Disziplinarvorgesetzten Mitteilung zu machen.

## Strafprozeßordnung 1975

§ 501. (2) Das Gericht darf ein Strafverfahren wegen eines mit nicht mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens nach dem Militärstrafgesetz aber nicht einleiten, ein eingeleitetes Verfahren vorläufig nicht fortsetzen, sobald ihm bekanntgeworden ist, daß wegen der Tat ein militärisches Ordnungsstrafverfahren oder Disziplinarverfahren durchgeführt wird. Handelt es sich um ein mit mehr als sechsmonatiger, aber nicht mehr als zweijähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Vergehen nach dem Militärstrafgesetz, so kann das Gericht die Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens aufschieben, wenn dies im Hinblick auf ein wegen der Tat durchgeführtes militärisches Ordnungsstrafverfahren oder Disziplinarverfahren zweckmäßig erscheint. Solange das gerichtliche Strafverfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt wird, ruht die Verjährung.

## Entwurf

zes 1985, BGBl. Nr. XXX/198X, obliegt dem Mitglied des für den Beschuldigten zuständigen Dienststellenausschusses, das von diesem Ausschuss dafür bestimmt wurde.

§ 46. (3) Wird über einen Soldaten eine Strafe verhängt, so ist davon dem Disziplinarvorgesetzten Mitteilung zu machen.

§ 501. (2) Das Gericht darf ein Strafverfahren wegen eines mit nicht mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens nach dem Militärstrafgesetz aber nicht einleiten, ein eingeleitetes Verfahren vorläufig nicht fortsetzen, sobald ihm bekanntgeworden ist, daß wegen der Tat ein militärisches Disziplinarverfahren durchgeführt wird. Handelt es sich um ein mit mehr als sechsmonatiger, aber nicht mehr als zweijähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Vergehen nach dem Militärstrafgesetz, so kann das Gericht die Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens aufschieben, wenn dies im Hinblick auf ein wegen der Tat durchgeführtes militärisches Disziplinarverfahren zweckmäßig erscheint. Solange das gerichtliche Strafverfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt wird, ruht die Verjährung.